



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/119/2020

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

21.01.2020

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

- Abstufung der Verbindungsstraße zwischen der Schellingstraße und der Straße "In der Au" zum Geh- und Radweg

III. Anlagen

Früherer Zustand Wendepalte Schellingstraße

Auszug Bebauungsplan

Geh- und Radwegfläche

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz hat im Bereich der Schellingstraße im Bebauungsplan A“ u zwischen Jakob- und Eichendorffstraße“ ein Verbindungsstück zur Straße „In der Au“ als öffentliche Verkehrsfläche (Straße) ausgewiesen. Im Zuge des Baus der Schellingstraße Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde die Wendeplatte der Schellingstraße durch zwei Markierungspfosten gegenüber der Straße „In der Au“ verkehrstechnisch für Pkw-Verkehr abgesperrt.

Im vergangenen Jahr hat ein Anlieger beim Landratsamt Heidenheim – Untere Straßenverkehrsbehörde, den Antrag gestellt, diese Pfosten zu verlegen um eine bessere Einfahrt zu seinem Grundstück von der Schellingstraße aus zu gewähren.

Im Rahmen der Prüfung dieses Antrages wurde festgestellt, dass für diese Pfosten keine verkehrsrechtliche Anordnung durch das Landratsamt Heidenheim – Untere Straßenverkehrsbehörde vorliegt. Im Rahmen einer vom Landratsamt einberufenen Verkehrsschau am 08.11.2019 hat das Landratsamt Heidenheim entschieden, dass aus verkehrsrechtlichen Gründen eine Anordnung der beiden Pfosten nicht möglich ist, sondern diese entfernt werden müssen und die Straße im Einbahnverkehr in Richtung Schellingstraße freigegeben werden muss (Durchfahrtsverbot von der Schellingstraße in Richtung Straße „In der Au“).

Diese Anordnung wurde zwischenzeitlich durch die Gemeinde umgesetzt, worauf sich die Anlieger an die Gemeindeverwaltung gewandt haben mit der Bitte diesen Verbindungsbereich in einen Geh- und Radweg umzuwidmen, was einer Teileinziehung nach Straßenrecht entspricht. Dies könnte entweder durch einen Rückbau der Verkehrsfläche oder durch Aufstellung von Pflanzkübeln geschehen.

Auf Grund des Kostenaufwandes eines Rückbaus wäre die Aufstellung von pflanzkübeln kostengünstiger, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Maßnahme wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Auf die beigefügten Übersichtslagepläne wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Teileinziehung der Straße „In der Au“ wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung öffentlich bekannt zu machen